

## Geplante Änderungen der Gemeindeordnung und der Dienst- und Gehaltsordnung

---

Von Gesetzes wegen müssen nur die Mitglieder des Gemeinderats, der Gemeindepräsident und – sofern vorhanden und nicht eine aussenstehende Revisionsstelle eingesetzt wird – die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission an der Urne gewählt werden. Weitere Urnenwahlen kann die Gemeinde in der GO und DGO festlegen.

Bei der Erarbeitung der neuen GO und DGO im Jahr 2015 wurde die Urnenwahl für den Friedensrichter vorgesehen. Dies soll jedoch den Anforderungen der aktuellen Gesetzgebung angepasst werden.

Ferner sind bei der Durchsicht der Reglemente noch weitere Paragraphen aufgefallen, die ergänzt oder geändert werden sollen.

### Gemeindeordnung

### Dienst- und Gehaltsordnung

alt	neu	alt	neu
§ 23 Abs.1 Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde .. .. Abs. 5 Der Gemeinderat wählt den Gemeindevizepräsidenten/die Gemeindevizepräsidentin	Abs. 5 Der Gemeinderat wählt den Gemeindevizepräsidenten/die Gemeindevizepräsidentin <b>und den Friedensrichter/die Friedensrichterin</b>	§ 5 Abs. 1 zum Gemeindepersonal gehören alle kommunalen Beamten, Beamtinnen und Angestellte Abs. 2 Beamte und Beamtinnen sind: a) GP b) Friedensrichter  Abs.3 Angestellte sind alle übrigen von der Gemeinde angestellten Personen	<b>c) der Inventurbeamte/die Inventurbeamtin</b>  Abs.3 Angestellte sind alle übrigen von der Gemeinde angestellten Personen

<p>§ 29 Angestellte sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Gemeindeschreiber bzw. Gemeindeschreiberin</li> <li>b) Finanzverwalter bzw. Finanzverwalterin</li> <li>c) Schulleiter bzw. Schulleiterin</li> <li>d) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Gemeindeverwaltung</li> <li>e) Lehrpersonen an der Volk- und Mittelschule sowie am Kindergarten</li> <li>f) Mitarbeitende des Werkhofs und Hauswartpersonal</li> </ul>	<p>§ 29 Angestellte sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Gemeindeschreiber bzw. Gemeindeschreiberin</li> <li>b) Finanzverwalter bzw. Finanzverwalterin</li> <li>c) Schulleiter bzw. Schulleiterin</li> <li><b>d) Leiterin bzw. Leiter Technischer Dienst</b></li> <li><b>e) die weiteren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen</b></li> <li>f) ..</li> </ul>		<p>§8 Neu geschaffene oder frei gewordene Stellen, die unbefristet besetzt werden sollen, sind öffentlich auszuschreiben, <b>sofern sie nicht verwaltungsintern besetzt werden können.</b></p>
		<p>§ 10 Abs. 1 Die Beamtinnen und Beamten gemäss Artikel 5 Absatz 2 unterliegen der Urnenwahl. Die Wahl erfolgt jeweils für eine Amtsdauer oder den Rest davon. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>§ 10 Abs. 2 Der Gemeinderat wählt die Kaderpersonen.</p>	<p>§ 10 Abs. 1 <b>Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin unterliegt der Urnenwahl.</b> Die Wahl erfolgt jeweils für eine Amtsdauer oder den Rest davon. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>§ 10 Abs. 2 Der Gemeinderat wählt <b>die übrigen Beamtinnen und Beamten und folgende Kaderpersonen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><b>a) Gemeindeschreiber/in</b></li> <li><b>b) Finanzverwalter/in</b></li> <li><b>c) Schulleiter/in</b></li> </ul>

			<b>d) Leiter/in Technischer Dienst</b>
		<p>§ 23 Abs. 2 Die Kündigungsfrist beträgt für die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber sowie die Finanzverwalterin oder den Finanzverwalter 6 Monate, für alle anderen unbefristet angestellten Mitarbeitenden 3 Monate jeweils auf das Ende eines Monats.</p>	<p>§ 23 Abs. 2 Die Kündigungsfrist beträgt für die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber, die Finanzverwalterin oder den Finanzverwalter, <b>die Schulleiterin oder den Schulleiter sowie die Leiterin oder den Leiter Technischer Dienst</b> 6 Monate, für alle anderen unbefristet angestellten Mitarbeitenden 3 Monate jeweils auf das Ende eines Monats.</p>
		<p>§ 42 Abs. 3 Die Gemeindeversammlung legt die Lohnklassen für die einzelnen Funktionen in einem Einreichungsplan fest (Anhang 4).</p>	<p>§ 42 Abs. 3 Die Gemeindeversammlung legt die Lohnklassen für die einzelnen Funktionen in einem Einreichungsplan fest (Anhang 4). <b>Ist für eine neue Funktion noch keine Lohnklasse festgelegt, kann der Gemeinderat die Einreihung festlegen. Diese ist spätestens innert einem Jahr der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.</b></p>
			<p>§ 49 Abs. 4 (neu) <b>Soweit nicht ein volles Pensum erteilt wurde, berechnet sich die Treueprämie (Geld oder Urlaub)</b></p>

			<b>nach dem durchschnittlichen Pensum während des laufenden und der diesem vorangehender 4 Jahre.</b>
		Anhang 4 Werkmeister Werkmeister-Stv,	Anhang 4 <b>Leiter/in Technischer Dienst</b> <b>Stv. Leiter/in Technischer Dienst</b>